

A. — Am 3. Februar 1938 kam zwischen den heutigen Beschwerdebeklagten und Karolina Thumiger, die damals über eine Grunddienstbarkeit prozessierten, ein gerichtlicher Vergleich zustande, der den Inhalt des streitigen Wegrechtes feststellte und dessen Eintragung im Grundbuch vorsah. Am 10. Februar 1938 verkaufte Karolina Thumiger die belastete Liegenschaft an Ernst Zahner, mit dem sie sich in der Folge verheiratete.

B. — Am 4. Mai 1944 ersuchten die Beschwerdebeklagten das Grundbuchamt Schönholzerswilen, die im Vergleich vom 3. Februar 1938 umschriebene Dienstbarkeit zugunsten ihrer Liegenschaften und zulasten der Liegenschaft des Ernst Zahner in das Grundbuch einzutragen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Grundbuchamtes rekurrten sie an den Regierungsrat des Kantons Thurgau. Dieser hat das Amt mit Entscheid vom 7. Juni 1944 angewiesen, die verlangte Eintragung vorzunehmen.

C. — Vom Grundbuchamte am 1. Juli 1944 über die erfolgte Eintragung des Wegrechtes im (provisorischen) Grundbuch unterrichtet, hat Zahner gegen den ihm erst hiedurch bekannt gewordenen Entscheid des Regierungsrates vom 7. Juni 1944 am 21. Juli 1944 beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht mit dem Antrage, diesen Entscheid aufzuheben, eventuell die Sache zur weitem Überprüfung an den Regierungsrat zurückzuweisen. Er macht geltend, für die Eintragung der streitigen Dienstbarkeit zu seinen Lasten liege kein Titel vor.

Das Wiedererwägungsgesuch, das Zahner schon am 12. Juli 1944 beim Regierungsrat gestellt hatte, ist am 18. September 1944 abgewiesen worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Art. 956 Abs. 2 ZGB schliesst die Beschwerde gegen die Amtsführung des Grundbuchamtes aus, soweit gerichtliche Anfechtung vorgesehen ist, und Art. 975 Abs. 1 ZGB gewährt demjenigen, der durch einen ungerechtfertigten Eintrag im Grundbuch in seinen dinglichen

Rechten verletzt ist, die Lösungs- bzw. Abänderungsklage. Vollzogene Eintragungen können daher nicht durch Beschwerde als ungerechtfertigt angefochten werden (BGE 68 I 125 sowie Entscheid i. S. Antonioli vom 5. Juli 1944). Ebenso wenig kann es statthaft sein, einen Beschwerdeentscheid, der eine Eintragung angeordnet hat, nach deren Vollzug unter Berufung auf den Mangel eines sie rechtfertigenden Titels weiterzuziehen, wie Zahner das tun möchte.

Der aus Art. 956 und 975 ZGB sich ergebende Grundsatz, dass der Mangel eines Rechtsgrundes für die Eintragung eines dinglichen Rechts nach deren Vornahme nicht mehr auf dem Verwaltungswege, sondern nur noch vor dem Richter geltend gemacht werden kann, gilt nach Art. 47 SchlTZGB auch dort, wo das eidgenössische Grundbuch noch nicht angelegt ist (vgl. den zit. Entscheid i. S. Antonioli, Erw. 1 Abs. 4 und 5). Es besteht kein Grund, den Aufsichtsbehörden gegenüber den Eintragungen in einem der vollen Grundbuchwirkung entbehrenden provisorischen Register auf Kosten der richterlichen Überprüfung weitere Befugnisse einzuräumen als gegenüber den Eintragungen im eidgenössischen Grundbuch.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

III. ZOLLSACHEN

AFFAIRES DOUANIÈRES

25. Urteil vom 2. März 1945 i. S. « RIMBA », Rob. Jos. Jecker Mineraloel u. Benzin Aktiengesellschaft, Zürich gegen eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Zoll : Der Geschäftsherr kann seine Haftung für Zollbussen und Verfahrenskosten, zu denen seine Angestellten wegen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen begangenen Zollvergehen verurteilt werden, nur durch den

Nachweis abwenden, dass er alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Zollvorschriften in seinem Betriebe zu bewirken.

Douanes : Lorsqu'un employé a été condamné à une amende douanière pour des actes commis dans son service, l'employeur répond du paiement de l'amende, sauf s'il prouve avoir usé de tout le soin désirable pour assurer l'observation des prescriptions douanières dans son entreprise.

Dogane : Il padrone d'azienda può liberarsi dalla responsabilità solidale che gli incombe per le multe e le spese giudiziarie alle quali siano stati condannati dei dipendenti in seguito a reati doganali commessi nell'esercizio delle loro mansioni di servizio o di affari solo ove sia in grado di provare d'aver usato tutta la diligenza necessaria per garantire l'osservanza delle disposizioni doganali da parte dei subordinati.

A. — Die Beschwerdeführerin « RIMBA », Rob. Jos. Jecker Mineralöl & Benzin Aktiengesellschaft in Zürich handelt unter anderem mit Petroleumrückständen, die zum niedrigeren Zollansatz für Feuerungszwecke (30 Rappen pro 100 kg, Tarif Nr. 643 b) abgefertigt worden sind und die daher gemäss Art. 18, Abs. 4 ZollG nur nach Massgabe von Verwendungsverpflichtungen weitergegeben werden dürfen (Reverswaren). Sie selbst hat sich als Zwischenhändler verpflichtet, die von ihr oder ihren Lieferanten unter Zollvergünstigung gemäss Tarif Nr. 643 eingeführten Petroleumrückstände nur zum Wiederverkauf an Reversinhaber zu verwenden und für Warenmengen, welche eine andere als die in der Reverserklärung vorgesehene Verwendung finden sollten, die Zolldifferenz nachzuzahlen (Verwendungsverpflichtung für Zwischenhändler, Generalrevers vom 22. Januar 1931). Nach einem weiteren Revers (vom 19. August 1935) darf sie solche Waren a) nur an Abnehmer liefern, die in einem von ihr bei der eidg. Zollverwaltung hinterlegten und von ihr fortlaufend nachzuführenden Kundenverzeichnis aufgeführt sind, b) nur mit Faktur liefern; in dieser hat sie den Verwendungszweck ausdrücklich zu bezeichnen, sodann hat sie die Faktur mit der amtlichen Etikette zu versehen, in welcher auf den Verwendungsvorbehalt und auf die Verpflichtung zur Nachzahlung des Mehrzollens bei Änderung des Verwendungszweckes hingewiesen wird.

B. — Durch Strafverfügung des eidg. Finanz- und Zolldepartementes vom 12. April 1944 ist der Angestellte der Beschwerdeführerin D. zur Zahlung einer Geldbusse von Fr. 7790.12 und von Fr. 14.80 Verfahrenskosten verurteilt worden, weil er veranlasst hatte, dass Heizöl, das als Ware für Feuerungszwecke verzollt worden war und demgemäss dem Verwendungsvorbehalt und den damit verbundenen Verpflichtungen unterlag, ohne Nachverzollung an einen Käufer abgegeben wurde, der nicht auf der Kundenliste der Beschwerdeführerin aufgeführt war. Dabei hatte D. im Komplott mit dem Angestellten eines auf der Liste eingetragenen Kunden (S.) und dem wirklichen Abnehmer, seine Stellung im Betriebe der Beschwerdeführerin dazu missbraucht, Bestellungen und Bezüge des Kunden S. vorzutauschen. Die an den Lieferungen sonst beteiligten Angestellten und die Geschäftsleitung der Beschwerdeführerin haben, nach den Zeugenaussagen in der zollrechtlichen Strafuntersuchung, von der Unregelmässigkeit der Bezüge nichts gewusst.

Das eidg. Finanz- und Zolldepartement hat die Beschwerdeführerin, als den Geschäftsherrn, für die dem Angestellten D. auferlegten Bussen- und Kostenbeträge haftbar erklärt.

C. — Die Beschwerdeführerin erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und macht geltend, D. habe die Schiebungen des Heizöls nicht als Disponent in ihrem Betriebe, sondern auf Grund früherer Bekanntschaft mit dem Angestellten der Firma S. vorgenommen. Das Öl sei gegen bar und gegen Rationierungsmarken der Firma S. geliefert worden. D. habe nicht in Ausübung einer dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit delinquent. Der Geschäftsherr könne für seine Verfehlungen nicht haftbar gemacht werden. Wenn aber das deliktische Verhalten des D. innerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit läge, so wäre eine Verantwortung der Arbeitgeberin gemäss Art. 9 ZollG abzulehnen, da die Beschwerdeführerin alle nach den Umständen zu erwartenden Vorsichtsmassnahmen getroffen habe.

Die Zollzahlungspflicht sei von der Beschwerdeführerin anstandslos anerkannt worden. Für Busse und Kosten aber könne die Beschwerdeführerin nicht in Anspruch genommen werden.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung :

1. — Zollpflichtige Waren, die je nach ihrer Verwendung verschiedenen Zollansätzen unterliegen, werden grundsätzlich nur dann nach dem niedrigeren Ansatz abgefertigt, wenn um diese Abfertigung besonders nachgesehen und die entsprechende Verwendungsart nachgewiesen oder durch Denaturierung sichergestellt wird (Art. 18, Abs. 1 und 3 ZollG). Sonst findet die Abfertigung, unter Vorbehalt der Rückerstattung bei späterem Nachweis der Verwendungsart, zum höchsten in Betracht fallenden Ansatz statt (Art. 18, Abs. 3, Satz 2 und 3).

Im Sinne einer Erleichterung (« Zollbegünstigung », vgl. Marginale Ziffer 6 zu Art. 16 bis 18) kann aber der Verwendungsnachweis durch eine vom Verbraucher der Ware auszustellende Verwendungsverpflichtung ersetzt werden. Dabei übernimmt der Verbraucher (Art. 18, Abs. 4 ZollG) bestimmte, allgemein oder von Fall zu Fall festzusetzende Pflichten. Hier war die Verzollung zum niedrigeren Ansatz bewilligt worden gegen Reverse, nach denen die Beschwerdeführerin die Reversware u. a. nur an die mit einem Kundenverzeichnis bei der Oberzolldirektion angemeldeten Firmen und nur gegen eine nach Vorschrift ausgestellte Faktur liefern durfte und für Warenmengen, welche eine andere als die für die Zollvergünstigung vorgesehene Verwendung gefunden haben, sowie für Lieferungen, die nach Weisung der Oberzolldirektion eine höhere Verzollung bedingten, den tarifmässigen Mehrzoll nachzubzahlen hatte.

2. — Nach Art. 100, Abs. 1, in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2, ZollG haftet der Geschäftsherr solidarisch für die Bussen und Kosten, zu denen seine Angestellten wegen in

Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen begangenen Zollvergehen verurteilt werden. Vorbehalten bleibt ihm der Nachweis, dass er alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken.

a) Der Angestellte der Beschwerdeführerin D. ist zu einer Zollbusse und zu Kosten verurteilt worden wegen Übertretungen, die er im Geschäftsbetriebe der Beschwerdeführerin begangen hat. D. hat seine Stellung als Kontrollbeamter dazu missbraucht, zu bewirken, dass im Betriebe der Beschwerdeführerin und auf deren Rechnung Reverswaren ohne Erfüllung der zollrechtlichen Reverspflichten abgegeben wurden. Es handelte sich nicht, wie in den von der Rekurrentin angerufenen Beispielen aus Praxis und Literatur, um Geschäfte auf eigene Rechnung des Delinquenten. Der erforderliche Zusammenhang mit dem Geschäftsbetriebe und der geschäftlichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin ist daher gegeben.

b) Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entlastung der Beschwerdeführerin sind nicht erfüllt. Die Beschwerdeführerin ist nicht in der Lage nachzuweisen, dass sie sich um ihre zollrechtlichen Pflichten und deren Einhaltung durch ihre Angestellten sachgemäss bemüht hat. Sie ist nicht einmal den Pflichten richtig nachgekommen, die sie in den Reversen übernommen hatte. Sie will zwar ihren Angestellten D. über die Reverspflichten orientiert und ihn in dieser Beziehung auch instruiert haben; D. anerkennt, dass ihm die in Betracht fallenden Vorschriften bekannt waren. Sie hat es aber bei dieser Instruktion bewenden lassen und im übrigen überhaupt nichts Weiteres vorgekehrt, um die Erfüllung ihrer Reverspflichten sicherzustellen. Sie hat ihren Angestellten D. nicht einmal überwacht. Sodann waren ihre Pflichten aus den Reversen mit der Instruktion des D. allein auch sonst nicht erfüllt. Denn die Tätigkeit des D. war mit der Entgegennahme und Kontrolle der eingehenden Bestellungen abgeschlossen. Die Ausführung der Bestellungen, Auslie-

ferung der bestellten Ware, war andern Angestellten übertragen. Diese waren aber offenbar überhaupt nicht angehalten worden, bei ihren Verrichtungen den zollrechtlichen Reverspflichten der Beschwerdeführerin nachzuleben. Andernfalls wäre es nicht vorgekommen, dass Reverswaren weitgehend entgegen Ziffer 4 des Reverses vom 19. August 1935 ohne Faktur abgegeben wurden, wie es im Betriebe der Beschwerdeführerin bei Barverkäufen allgemein vorkam, und dass, soweit Fakturen ausgestellt wurden, die amtliche Etikette der Zollverwaltung betreffend den Verwendungsvorbehalt und die damit verbundenen zollrechtlichen Pflichten nicht beigegeben wurde. Dass die Fakturen jeweilen den Verwendungszweck aufführten, genügte nicht. Denn ohne die Etikette war die Bedeutung dieser Angabe in der Faktur für den Empfänger nicht erkennbar und die Angabe verfehlte ihre Bestimmung, den unmittelbaren und jeden weiteren Erwerber der Ware auf die mit jeder Änderung der Verwendungsart verbundenen zollrechtlichen Pflichten hinzuweisen und zu deren Erfüllung anzuhalten. Aus den Reversen ergab sich die Pflicht der Beschwerdeführerin, ihre sämtlichen mit dem Handel von Reverswaren beschäftigten Angestellten, jedenfalls jeden in seinem Bereich, zu den damit verbundenen zollrechtlichen Obliegenheiten anzuhalten und die Erfüllung dieser Obliegenheiten in ihrem Betriebe sicherzustellen. Die Beschwerdeführerin hat es hieran weitgehend fehlen lassen und kann sich schon deshalb von der Haftung für die in ihrem Betriebe beim Verkauf ihrer Ware vorgekommenen Zollübertretungen nicht entlasten.

IV. VERFAHREN

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 24. — Voir n° 24.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

Vgl. Nr. 34. — Voir n° 34.

II. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

LIBERTÉ D'ÉTABLISSEMENT

26. Arrêt du 28 mai 1945 dans la cause Ith contre Conseil d'Etat du canton de Genève.

Liberté d'établissement. Art. 45 al. 2 et 3 CF.

Le canton qui ne retire pas l'établissement à un individu pendant de longues années bien qu'il sache en avoir le droit à raison de condamnations réitérées de cet individu pour des délits graves, renonce à se prévaloir de ce motif. (Consid. 2.)

La privation du droit de vote en vertu de l'art. 1^{er} LF du 29 mars 1901 sur la taxe d'exemption du service militaire ne permet pas de refuser ni de retirer l'établissement (consid. 3).

Niederlassungsfreiheit. Art. 45 Abs. 2 und 3 BV.

Der Kanton, der eine Person während vielen Jahren auf seinem Gebiet duldet, obwohl er weiss, dass er ihr wegen wiederholter gerichtlicher Bestrafung für schwere Vergehen die Niederlassung entziehen darf, verzichtet darauf, dieses Recht geltend zu machen (Erw. 2).

Der Entzug des Stimmrechts nach Art. 1 des BG über den Militärpflichtersatz vom 29. März 1901 rechtfertigt die Verweigerung oder den Entzug der Niederlassung nicht (Erw. 3).

Libertà di domicilio. Art. 45 cp. 2 e 3 CF.

Il cantone che, pur essendo consapevole di averne il diritto, non revoca, per la durata di molti anni, il permesso di domicilio ad una persona che abbia subito ripetute condanne per reati gravi